

2. 1. Darf der Verfrachter, wenn er nicht die im Konnossement bezeichneten, sondern nur andersartige Güter abliefern kann, dem Empfänger gegenüber geltend machen, daß dieser die Güter von den Abladern gekauft habe, und von den letzteren keine anderen als die tatsächlich vorhandenen abgeladen worden seien?

2. Hat die unbeanstandete Übernahme von auf Grund eines Konnossementes ausgelieferten Gütern und die Unterlassung der nachträglichen, zur Wahrung der Ansprüche wegen Beschädigung oder teilweisen Verlustes noch statthafter Besichtigung zur Folge, daß auch diejenigen Ansprüche erlöschen, die daraus hergeleitet werden könnten, daß nicht die im Konnossement bezeichneten, sondern Güter anderer Art ausgeliefert wurden?

H.G.B. Artt. 653—655. 609. 610.

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Februar 1900 i. S. V. & M. (Bekl.) w. B. & Co. (Kl.). Rep. I. 433/99.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Zufolge einer zu Riga am 21./22. November 1897 zwischen der Klägerin als Verfrachterin und dem Kaufmann A. Sch. in Riga als Befrachter geschlossenen Chartepartie hatte Klägerin den Transport kieferner Plattschwellen von Riga nach Harburg mit dem Dampfschiff „Günther“ übernommen und sollte dort auf Grund von sechs seitens des Schiffers gezeichneten Konnossementen eine größere Anzahl solcher Schwellen — in den Konnossementen als „Schwellen-Ficht“, „Rothholz-Schwellen“, „redwood Sleepers“ bezeichnet — an Beklagte abliefern. Das Schiff langte in Harburg an und wurde dort bis zum 13. Dezember 1897 von der Firma R. & S. als Spediteurin entlöhnt, worauf die Ladung von derselben sofort weiter nach Northeim befördert ward, ohne daß eine Besichtigung oder Beanstandung stattgefunden hätte. Die Fracht belief sich auf 13795,20 M. Hierauf wurden abschläglich 12530,19 M gezahlt; der Restbetrag von 1265,01 M wurde jedoch nicht entrichtet. Klägerin schritt deshalb zur Klage. Beklagte entgegnete, es seien in der Ladung, wie sich demnächst in Northeim herausgestellt habe, mehr als 1600 Stück Epen Schwellen enthalten gewesen, die gegen die nach den Konnossementen auszuliefern-

den Fichtenschwellen je 2 *M* weniger wert seien, sodaß sie wegen dieses Minderwertes einen Schaden von 3200 *M* erlitten habe. Sie forderte Ersatz, brachte den genannten Betrag zunächst zur Aufrechnung, erhob wegen des überschießenden Betrages Widerklage und beantragte, die Klägerin unter Abweisung ihrer Klage zur Zahlung von 1934,99 *M* zu verurteilen. In erster Instanz wurde diesen Anträgen der Beklagten stattgegeben, auf die Berufung der Klägerin dagegen unter Abweisung der Widerklage die Beklagte schuldig erkannt, jene 1265,01 *M* zu bezahlen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach den Parteiverhandlungen herrscht Einverständnis darüber, daß in der Ladung nachträglich 1600 Stück Espenschwellen gefunden worden sind, daß diese schon in Riga eingeladen waren, und daß dieselben um 3200 *M* weniger wert sind, als Fichtenschwellen. Endlich ist es als unstreitig hingestellt worden, daß Beklagte die ganze Ladung von den Abladern gekauft hatte. Dieser Sachverhalt ist deshalb zu Grunde zu legen.

Bei der Entscheidung sind beide Instanzgerichte davon ausgegangen, daß das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, als das in Harburg, dem Erfüllungsort, geltende Recht, maßgebend sei. Dies ist zweifellos zutreffend;

vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 56, Bd. 34 S. 72. Die Klageforderung ist in Ansehung der Fracht der Höhe nach nicht bestritten. Der Einwand der Beklagten stützt sich auf Art. 654 H.G.B. und findet hierin seine Begründung.

Behufs Widerlegung desselben hatte Klägerin in erster Instanz sich darauf berufen, daß zwei der Konnossemente die Klausel „quality unknown“ enthalten, und daß der Verfrachter sich in der Chartepartie, was nach den Konnossementen auch den Konnossementeninhabern gegenüber gelte, von der Haftung für Versehen des Schiffers freigezeichnet habe. Diese Schutzbehauptungen sind vom Landgericht verworfen und dann nicht wieder erörtert worden. In zweiter Instanz wurde dagegen von der Klägerin geltend gemacht, daß Beklagte aus dem Empfang von Espenschwellen überhaupt keine Ansprüche herleiten dürfe, weil sie selbst der Verfrachter gewesen, und die Ladung von den (fünf) Abladern als Vertretern der Beklagten geliefert worden sei. Klägerin

behauptete, daß Sch. zwar die Chartepartie gezeichnet, den Frachtvertrag aber im Auftrage und für Rechnung der Beklagten geschlossen habe. Beklagte stellte dies in Abrede und behauptete, daß Sch. den „Günther“ im Auftrage und für Rechnung der Firma W. S. in Wesel gechartert habe. Jede dieser Behauptungen wurde unter Beweis gestellt, das Sachverhältnis aber im übrigen nicht weiter aufgeklärt. Das Oberlandesgericht ließ unentschieden, wer als Befrachter anzusehen sei, und nahm unter Berufung auf das Urteil des erkennenden Senates vom 24. Oktober 1891 zur S. I. 180/91,

Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 36,

an, daß der Beklagten in jedem der beiden möglichen Fälle die *exceptio doli* entgegenstehe. Denn entweder sei Beklagte Befrachterin gewesen, und dann sei die Abladung für sie bewirkt; oder die Ablader seien Befrachter gewesen, und auch dann müsse sie deren Handlungen gegen sich gelten lassen, weil sie die in Rede stehende Ladung von diesen fünf Abladern gekauft habe, letztere also in Erfüllung der ihnen als Verkäufere gegen die Beklagte als Käuferin obliegenden Vertragspflicht die Versendung besorgt hätten.

Diese Erwägungen beruhen auf Rechtsirrtum, entsprechen auch nicht dem vorerwähnten Urteil. Dort wird gesagt, daß der Konnossementeninhaber, wenn er erhält, was eingeladen war, und wenn er es so erhält, wie es abgeladen war, also nicht verschlechtert durch Schuld des Schiffers, nicht sagen darf, daß er nach dem Konnossement Güter besserer Art zu beanspruchen habe, wenn er selbst der Befrachter ist. Denn in solchem Falle haben die Ablader die Ladung als seine Vertreter geliefert; mithin hat eigentlich er selbst abgeladen, und dann darf er nicht die Forderung erheben, daß ihm bessere Güter auszuliefern seien, als er selbst abgeladen hat. Völlig anders verhält es sich dagegen, wenn der Konnossementeninhaber an dem Frachtvertrag unbeteiligt ist. Aus dem Abschluß des Frachtvertrages und aus der Zeichnung des Konnossementes entstehen Verpflichtungen, die nichts miteinander gemein haben,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 4 S. 91,

und deshalb kommt, wenn der Empfänger dem Schiffer nur als Konnossementeninhaber gegenüber steht, lediglich das Konnossement in Betracht. Ob die Ablader die Verkäufer des Empfängers sind, ist ohne Belang, und es fehlt an jedem Grund für die Annahme, daß

der Konnossementsinhaber, der mit dem Frachtvertrag nichts zu thun hat, als daß er gegen Auslieferung der Güter die Fracht zu zahlen hat, ihre Handlungsweise gegen sich gelten lassen muß. Haben sie ihm nicht zugesandt, was sie ihm verkauften, so folgt hieraus nur, daß sie ihm gegenüber ihren Vertrag nicht erfüllt haben, und daß der Konnossementsinhaber seine Vertragsrechte aus dem Kauf gegen sie geltend machen kann. Dagegen kann derselbe, wenn der Schiffer ihm nicht liefert, was das Konnossement besagt, sich an diesen auch halten.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 2 S. 330.

Gleichwohl ist das angefochtene Urteil aufrecht zu erhalten. Klägerin hatte noch geltend gemacht, daß jeder Ersatzanspruch der Beklagten durch Art. 610 H.G.B. ausgeschlossen sei, weil die Schwellen in Harburg unbeanstandet abgenommen worden seien, und die erste Mängelanzeige erst nach mehreren Wochen erfolgt sei. Beklagte hatte letzteres zugegeben, jedoch entgegnet, daß die Schwellen, ohne daß Beklagte sie in Harburg abgenommen habe, sofort nach Northeim verladen worden seien, daß dort die Eisenbahnverwaltung, für die sie bestimmt gewesen, das Vorhandensein von Espenschwellen festgestellt, und dann Beklagte der Klägerin sofort Anzeige gemacht habe. Diese Thatsachen, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen ist, reichen aus, um sein Urteil zu tragen.

Der Verfrachter haftet aus dem receptum, und seine Haftung wird an sich, d. h. rechtlich, nicht geändert, wenn ein Konnossement ausgestellt wird: er soll auch in diesem Falle immer nur restituere. Aber im Interesse des Verkehrs,

vgl. Kommissionsprotokolle Bd. 5 S. 2260,

sind durch Art. 653 H.G.B. die Angaben des Konnossementes für das Rechtsverhältnis zwischen Verfrachter und Empfänger für entscheidend erklärt, und zwar nach Artt. 654. 655 Abs. 3 in dem Maße (abweichend von den Bestimmungen in den Artt. 413 flg. über den Ladesein, vgl. Entsch. des R.O.G.'s in Civill. Bd. 5 S. 81), daß der Verfrachter die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger gegenüber vertreten muß und nicht mit dem Einwande gehört werden darf, daß er nichts anderes erhalten habe, als was er ausliefern könne. Sodann haftet er nach Art. 607 für Verlust und Beschädigung. Dagegen erlösen

nach Art. 610 die Ansprüche des Empfängers, wenn die Übernahme ohne Rüge erfolgt, und nicht binnen 48 Stunden nach der Übernahme die Befichtigung der Güter nach Maßgabe des Art. 609 erwirkt wird.

Vgl. Protokolle Bd. 5 S. 2304 fig. S. 2502, Bd. 8 S. 3916 fig. Etwas Ähnliches gilt für den Landfrachtvertrag nach Art. 408 Abs. 1, jedoch mit der Abweichung, daß Annahme des Gutes und Bezahlung nötig ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 32; Wolze, Pragis Bd. 11 Nr. 364, Bd. 14 Nr. 403,

und daß alsdann „jeder Anspruch“ erlischt. Für die Seefracht ist in Art. 610 die Übernahme für entscheidend erklärt, und der Untergang „aller Ansprüche wegen Beschädigung oder teilweisen Verlustes“ angedroht. Der Umstand, daß nicht die ganze Fracht bezahlt war, kommt deshalb hier nicht in Betracht. Im übrigen entsprechen beide Bestimmungen einander. Der Art. 610 beruht darauf, daß es unbillig gegen den Verfrachter sei, seine weitgehenden Verpflichtungen lange in der Schwebe zu lassen, und daß die vorbehaltlose Übernahme als Genehmigung zu gelten habe.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 14 S. 297.

Dann aber muß der hier vorliegende Fall, daß nicht das im Konnossement bezeichnete, sondern nur ein andersartiges Gut (aliud) ausgeliefert werden kann, dem „teilweisen Verlust“ gleichgestellt werden, und zwar trotz der Bestimmung, daß der Empfänger dieses andersartige Gut nicht zurückweisen darf, sondern nehmen muß (Art. 654). Denn wenn der Schiffer das im Konnossement bezeichnete Gut nicht ausliefern kann, weil er nichts erhalten hat, so wird der Verfrachter so behandelt, als ob die Güter verloren wären;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 34 S. 79;

wenn also ein Teil nicht geliefert werden kann, weil um so viel weniger abgeladen wurde, so würde „teilweiser Verlust“ im Sinne des Art. 610 vorliegen. Dies muß deshalb auch dann rechtens sein, wenn der Schiffer die im Konnossement bezeichneten Güter nicht liefern kann, weil er andere empfangen hat, und zwar muß dies angenommen werden, weil der Schiffer auf die Abladung anderer Güter sich ebenfalls nicht berufen darf, und es kann keinen Unterschied bedingen, daß in Art. 654 aus Billigkeitsgründen,

vgl. Protokolle Bd. 5 S. 2378 ff., Bd. 8 S. 4132, bestimmt ist, der Empfänger müsse diese anderen Güter nehmen und sich mit dem Ersatz des Mindertwertes begnügen.

Alsdann kann es sich nur noch fragen, ob Beklagte die Schwellen übernommen hat. Hierunter ist zwar die Empfangnahme durch einen solchen Beauftragten zu verstehen, der befugt erscheint, sich über den Zustand der Güter zu vergewissern und darüber eine entsprechende Erklärung abzugeben. Solche Übernahme hat aber in Harburg nach dem festgestellten Sachverhalt stattgefunden. Dort endete die im Frachtvertrag bedungene Reise; dort waren die Schwellen abzuliefern, und dort wurden sie an die Speditourin R. & S. abgeliefert. Daß diese Firma sie übernommen hat, und zwar für Beklagte, wird dadurch bestätigt, daß Klägerin die von R. & S. abgestempelten Konnossemente in Händen hat. In Harburg hätten also etwaige Rechte vorbehalten werden müssen; hier wäre die Befichtigung, die selbstverständlich das Vorhandensein der Spenschwellen sofort ergeben haben würde, zu erwirken gewesen. Ob die Schwellen für Northheim „bestimmt“, d. h. von der Beklagten an die Eisenbahndirektion in Hannover verläuft und nach Northheim zu liefern, waren, ist ohne Bedeutung. Die erst nach einigen Wochen, wie zugestanden, erfolgte Mängelanzeige ist daher verspätet, und der Ersatzanspruch der Beklagten ausgeschlossen.“ . . .